

## Bekanntmachung.

Se. Majestät der König und Se. Königl. Hoheit der Prinz-Mitregent haben zu gestatten geruhet, daß die grüne Hofuniform durch eine auf den Rocktaschen über der Taille zusammen laufende Stickerei, wie die beifolgende, nach den Abstufungen der 5 Classen der Hof-Rangordnung eingerichtete Musterzeichnung das Nähere anzeigt, etwas reicher als zeither verziert werden möge.

Indem den zum Tragen dieser Hofuniform Berechtigten solches hiermit bekannt gemacht wird, so bleibt der Allerhöchsten und Höchsten Willensmeinung gemäß, denselben ausdrücklich nachgelassen, so lange sie nicht in den Fall kommen, sich eine neue Uniform anschaffen zu müssen, die zeitherige ohne vermehrte Stickerei auch ferner zu tragen und am Königl. Hofe darin zu erscheinen.

Uebrigens verbleibt die über das Tragen der Hofuniform ergangene Verordnung vom 6. Januar 1819. in Kraft, und wird, Allerhöchsten und Höchsten Befehlen gemäß, das Verbot wegen willkührlicher Abweichungen davon hiermit erneuert.

Dresden, den 30. August 1834.

Königl. Sächs. Ober-Hof-Marschall-Amt.

*Fünfte Classe.*

